



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN NR 31/67 UND 17/64 ABSCHN F②
- STRASSENBEZUGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

NACHRICHTLICH

- ⊙ NATURDENKMAL ZU ERHALTENDE BÄUME § 9 ABS. 1 NR 25b UND ABS 6 BBAUG
- SAN SANIERUNGSGEBIET

STADT GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN NR. 50/81
„BAHNÜBERGANG CALBERLAHER DAMM“
 (ZUGLEICH ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 31/67 DANNENBÜTTLELER WEG“) UND BEBAUUNGSPLAN NR 17/64 INNENSTADT TEIL I NORD ABSCHNITT F
M 1:1000

PRÄAMBEL

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 19.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch GESETZ vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NMG) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch GESETZ vom 24.03.1980 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan Nr. 50/81 „BAHNÜBERGANG CALBERLAHER DAMM“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 11.03.1982
 Bürgermeister: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

VERFAHRENSVERMERKE

2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 04.05.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/81 „BAHNÜBERGANG CALBERLAHER DAMM“ beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 20.07.1981 ortsüblich bekannt gemacht.

Gifhorn, den 20.07.1981
 Bürgermeister: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

3. Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 7.22
 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für 017 A.B.C.D erteilt durch das Katasteramt GIFHORN am 03.04.1981
 Az.: A3 16/80

4. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 03.04.1981. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 04.05.1981
 Unterschrift: *[Signature]*

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbaumeister *[Signature]*

Gifhorn, den 04.05.1981
 Bauassessor: *[Signature]*

6. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 02.07.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.07.1981 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.07.1981 bis 28.08.1981 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 28.08.1981
 Bürgermeister: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

7. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gifhorn, den
 Bürgermeister: Stadtdirektor

8. Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 07.12.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Beschlüsse beschlossen.

Gifhorn, den 07.12.1981
 Bürgermeister: *[Signature]* Stadtdirektor: *[Signature]*

9. Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig (Az.: 309.2402 - s1000.01 - 63) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kennzeichnenden Teile sind auf Anlage der Stadt Gifhorn vom Braunschweig am 28.07.82 ausgenommen.

Braunschweig, den 28.07.82
 Bezirksregierung Braunschweig
 Unterschrift: *[Signature]*

10. Der Rat der Stadt Gifhorn ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Gifhorn, den
 Bürgermeister: Stadtdirektor

11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 31.08.1982 im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.08.1982 rechtsverbindlich geworden.

Gifhorn, den 31.08.1982
 Bürgermeister: Stadtdirektor

12. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gifhorn, den
 Bürgermeister: Stadtdirektor